

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
23. Februar 2015

Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen in der Heide

Antrag des Ortsvorstehers vom 23.10.2014, OBR/2444/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 12.11.2014 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet die Oberbürgermeisterin um eine umfassende Aufklärung zu der von Frau Bürgermeisterin Weigel-Greulich in der Radiosendung am 16. Oktober (HR 4 9.30 Uhr) getätigten Aussage, dass berechtigt das Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen in der Straße Heide für Busse aufgehoben werde dürfe.

Vor allem bittet der Ortsbeirat um Aufklärung darüber,

- *ob ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen - aufgrund der Belastung durch die jeweilige Tonnage – nicht auch für die gleiche Tonnage von Bussen gilt. In diesem Zusammenhang bedarf es einer eindeutigen bautechnischen Aussage dazu, inwieweit es einen Belastungsunterschied zwischen einem 18 –Tonnen- LKW und einem 18 –Tonnen- Bus für den Straßenaufbau gibt und*
- *welche rechtlichen Verordnungen (bitte mit klarer Angabe der diesbezüglichen Quellen und Gesetzestexte) eine derartige Ausnahme für Stadtbusse ermöglichen.“*

Wie bereits in der Stellungnahme des Magistrates vom 7.11.2014 zur Drucksache OBR/1946/2014 ausgeführt, ist das Befahren der Straßen Heide und Lützellindener Straße im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zulässig.

Die in das Wohngebiet „Heide“ führenden Straßen sind von der Frankfurter Straße aus kommend mit dem Verkehrszeichen 253 „Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen“ und dem Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ für den Lkw-Verkehr gesperrt.

Die gleiche oder eine in ihren Wirkungen für den Lkw- oder Busdurchgangsverkehr inhaltsgleichen Verkehrs-schilder gibt es nicht - und gab es auch nie - am Beginn der Lützellindener Straße (von der Allendorfer Straße kommend) bzw. den Straßen Waldweide und Heide (von der Lützellindener Straße kommend).

Die Aufstellung der Schilder erfolgte seinerzeit unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von „Abkürzungsverkehren“ durch das Wohngebiet. Aufgrund der - erst viele Jahre später erfolgten - Ausweisung des Wohngebietes als Tempo 30-Zone ist es heute eher unwahrscheinlich, dass Lkw-Fahrer die Strecke noch als Umgehungsstrecke zur Ampel an der Kreuzung Frankfurter Straße / Allendorfer Straße nutzen würden.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen des Ortsbeirates wie folgt beantwortet:



1. Aufhebung des Durchfahrtsverbotes für Busse

Eine Aufhebung des bestehenden Lkw-Durchfahrtsverbotes für Busse bedarf es nicht. Das Verkehrszeichen 253 gilt ausschließlich für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen von dem Durchfahrtsverbot sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

2. Belastungsunterschied Lkw - Bus

Ein Belastungsunterschied kann sich bei identischer Gesamtmasse aus der unterschiedlichen Achsbelastung ergeben. Da die Frage aber ein gesetzliches Durchfahrtsverbot für Busse unterstellt bedarf es hierzu keiner weiteren Prüfungen. Im Übrigen wird nochmals auf die o. g. Stellungnahme vom 7.11.2014 verwiesen, in der dargelegt wird, warum der Magistrat die wiederholt vorgetragene Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen Busverkehr und Gebäudeschäden nicht teilt.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Ausführungen zu Ziffer 1 ergeben sich unmittelbar aus der Straßenverkehrsordnung (Anlage 2 zu § 42 Absatz 1, Abschnitt 6 Verkehrsverbote, lfd. Nr. 30).

Ein aktueller Auszug aus der Rechtsdatenbank „juris“ ist auf Seite 3 abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
	 Verbot für Kraftwagen	
30	Zeichen 253  Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t	Ge- oder Verbot Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.